LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Mietunterstützungen und Einigungsämter

in sächsischen Gemeinden aus Anlaß des Krieges

(nach dem Stande vom 1. Januar 1915)

von

Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Kruschwitz.

Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen,
in zwangloser Folge erscheinend.

Heft 5.

Herausgegeben von der
Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen.
Dresden-A., Schießgasse 24, I.

v. ZAHN & JAENSCH
DRESDEN.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeines und Grundsätzliches	3
Allgemeines und Zusammenfassendes über die Erhebung vom 1. Januar 1915	4
A. Abzüge von den gemeindlichen Zuschüssen zur Reichsunterstützung	5
B. Besondere Mietunterstützungen	6
C. Einigungsämter	7
Schlußbetrachtung	13
Die Ergebnisse der Erhebung	15
Anlagen I—V	29

K 945 m 1

11 OCT 16 N.M.R.

Allgemeines und Grundsätzliches.

Das Deutsche Reich hat alsbald nach Ausbruch des Krieges weite Gebiete des Wirtschaftslebens durch Notgesetze und -verordnungen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen als durchaus zweckmäßig und gut erwiesen haben, auf ganz neue Rechtsgrundlagen gestellt. Auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind solche Kriegsgesetze erlassen worden, die, nach den Klagen der Haus- und Grundbesitzer zu urteilen, neben ihren sonstigen segensreichen Wirkungen doch allerhand Schwierigkeiten ergeben haben. Das Reichsgesetz vom 4. August 1914 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung des Bundesrats vom 7. August desselben Jahres haben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Hausbesitzer gegenüber den am Kriege teilnehmenden Mietern und ihren Familien einerseits und allen durch den Krieg hilfsbedürftig gewordenen Mietern andererseits wesentlich beschränkt. Die Kriegsteilnehmer können hiernach zwar auf Zahlung von Miete und auf Exmission verklagt werden, doch wird das Verfahren für die Kriegsdauer unterbrochen. Auch in denjenigen Fällen, wo neben dem Manne die Ehefrau den Mietvertrag unterzeichnet hat, kann der Hauswirt sie nicht exmittieren, zum mindesten ist eine Vollstreckung aus dem Räumungsurteil während der Kriegsdauer ausgeschlossen. Der Schutz der durch den Krieg hilfsbedürftig Gewordenen ist demgegenüber viel geringer, sie können nur die Bewilligung von Fristen bis zur Dauer von drei Monaten durch den Richter beanspruchen.

Das Gesetz, das den Kriegsteilnehmern und deren Familien so weitgehenden Schutz gewährt und dadurch für diese überaus segensreich wirkt, hat nun nur die Folge, daß ihnen das Obdach gesichert ist, entbindet sie dagegen nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Hauswirt. Durch den Wegfall ihres Ernährers wurden zahlreiche Familien außer Stand gesetzt, die Mieten zu zahlen, für diese hätte somit das Gesetz nur eine mit der Dauer des Krieges stetig anwachsende Schuldenlast zur Folge, deren Abtragung ihnen in den allermeisten Fällen gänzlich unmöglich wäre. Die in Friedenszeiten vielleicht mühsam aufgebaute Existenz würde nach der Rückkehr des Kriegers diesen Schulden zum Opfer fallen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes lassen sich die von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Abstoßung der Mietschuld als *Wohnungsfürsorge für die minderbemittelten Familien* auffassen und finden als solche die gleiche Rechtfertigung, wie wenn sie als *Hilfsmaßnahmen für den bedrängten Hausbesitz* aufgefaßt werden. Denn den Hausbesitzern ist an sich mit dem Pfandrecht, das sie an den Einrichtungsgegenständen ihrer Mieter finden, wenig gedient; sie können ja während der Kriegsdauer von den Mietern nichts erlangen, müssen selbst aber in dieser Zeit ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Hypothekengläubigern, Staat und Gemeinden nachkommen. Sie befinden sich in zweierlei Richtung in

P 30249

anderer Lage wie sonstige Gewerbetreibende: einmal wird diesen nicht zugemutet, ihre Erzeugnisse den Abnehmern ohne Vergütung zu überlassen, für den Hausbesitz besteht aber nach dem eben Geschilderten der gesetzliche Zwang, den Mietern, sofern sie Kriegsteilnehmer sind, die Wohnung auch ohne Bezahlung während der Kriegsdauer zu überlassen; die von den Mietern ihm hierfür geschuldeten Beträge dürften in zahlreichen Fällen als Ausfälle gelten. Andererseits kann der Hausbesitzer nicht wie sonstige Gewerbetreibende im Notfalle seinen „Betrieb" einschränken, für ihn laufen alle Unkosten in gleicher Höhe weiter.

Bei der Wichtigkeit, die ein gesunder Haus- und Grundbesitz für die Gemeinden und die Allgemeinheit hat, ist es verständlich, wenn sich bei dieser Lage viele deutsche Gemeinden zu Hilfeleistungen entschlossen haben. Die Beschränktheit der öffentlichen Mittel jedoch und die in Kriegszeiten doppelt notwendige Sparsamkeit ließen es angezeigt erscheinen, hierbei weit mehr Gewicht auf Individualisierung bei der Mittelverwendung als auf freigiebige Organisierung zu legen, zumal eine in letzterem Falle unvermeidbare Sicherstellung oder Anerkennung der an manchen Orten spekulativ in die Höhe getriebenen Grundstückswerte durchaus unerwünscht erscheinen muß. Mit Recht lehnte daher der Vorstand des Deutschen Städtetages eine allgemeine Hilfsaktion für den Hausbesitz, wie sie z. B. der Schutzverband für deutschen Grundbesitz und Realkredit gefordert hatte, ab; er sagt darüber: „Trotz aller Anstürme gegen die Gemeinden hält der Vorstand des Deutschen Städtetages daran fest, daß die Grenze für die Verwendung der Gemeindemittel auch in Kriegszeiten, und besonders in Kriegszeiten, ausschließlich durch das Interesse der Allgemeinheit bestimmt wird, und daß selbst zugunsten des den Gemeinden so eng verknüpften Hausbesitzerstandes eine Hilfsaktion, die anderen Ständen versagt bleibt, aus öffentlichen Mitteln nicht zulässig ist." Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl zum Oktober- wie Januar-Termin nach den bisherigen Mitteilungen die Zinsen bei den Hypothekendarleihern im allgemeinen befriedigend, ja über Erwarten gut eingegangen sind, und daß auch die Zinsrückstände nach und nach bis auf einen verschwindend geringen Bruchteil eingehen. Gegenüber dieser Tatsache müssen die Statistiken einiger Hausbesitzerverbände, die Millionen Mark Mietrückstände aufweisen, einigermaßen Verwunderung erregen, da ohne weiteres angenommen werden darf, daß im Falle solch hoher Ausfälle auch die Hausbesitzer zum allergrößten Teile ihren Zinsverpflichtungen nicht hätten nachkommen können. Der bisher im allgemeinen beobachtete gute Eingang der Mieten mag neben der Besserung der Wirtschaftslage in Deutschland zu einem nicht geringen Teil auf die von vielen Gemeinden an die Kriegerfamilien, zum Teil auch an die durch den Krieg hilfsbedürftig Gewordenen gezahlten besonderen Mietunterstützungen zurückzuführen sein.

Allgemeines und Zusammenfassendes über die Erhebung der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen vom 1. Januar 1915.

Um zu erfahren, in welchem Umfange die sächsischen Gemeindeverwaltungen auf diesem Gebiete vorgegangen sind, veranstaltete die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen eine Erhebung, in der danach gefragt wurde:

1. ob von den gemeindlichen Zuschüssen zur reichsgesetzlichen Unterstützung der Kriegerfamilien Abzüge für die Miete gemacht werden?
2. ob besondere Mietunterstützungen aus Gemeinde- oder Privatmitteln an Kriegerfamilien oder an durch den Krieg hilfsbedürftig Gewordene gezahlt werden; wenn ja, unter welchen Bedingungen?
3. ob ein Einigungsamt für Mieter, Vermieter usw. besteht oder demnächst gegründet werden soll?

Als Stichtag der Erhebung sollte der 1. Januar 1915 gelten; es sei hier bemerkt, daß einige Behörden Maßnahmen, die kurz nach diesem Tage getroffen werden sollten oder getroffen wurden, dankenswerterweise gleich mit angegeben haben. Den Fragebogen erhielten alle Amtshauptmannschaften und Städte mit revidierter Städteordnung, die ihn bis auf 1 Amtshauptmannschaft und 5 Städte, zum Teil recht ausführlich, beantworteten. Dafür, daß sie trotz der auf ihnen infolge des Krieges lastenden, bei beschränktem Personal vermehrten Arbeit in so entgegenkommender Weise dem Wunsche der Zentralstelle Rechnung trugen, sei ihnen auch an dieser Stelle besonders gedankt.

Das Ergebnis zeigt, daß, wie vielerorts in anderen Bundesstaaten, so auch im Königreich Sachsen zahlreiche Gemeinden Maßnahmen getroffen haben, um hauptsächlich den Kriegerfamilien, in vielen Fällen darüber hinaus aber auch den durch den Krieg in Not geratenen Familien die Abbürdung der Mietschuld nach Kräften zu erleichtern. Bei einem Vergleich der Maßnahmen der sächsischen Gemeinden untereinander wie mit denen in anderen deutschen Städten ist besonders zu beachten, daß in einigen sächsischen Gemeinden die Mieten teilweise noch verhältnismäßig niedrig und daher auch für die Kriegerfamilien bei haushälterischem Umgehen mit den empfangenen Kriegsunterstützungen durchaus erschwinglich sind, so z. B. wenn wie teilweise im Bezirke der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die Mieten zwischen 40 und 80 Mark oder in manchen Mittel- und Kleinstädten zwischen 100 und 150 Mark jährlich schwanken. Die Einzelergebnisse der Rundfrage sind aus der besonderen Zusammenstellung Seite 17 ff. ersichtlich, eine Zusammenfassung der Mitteilungen ergibt folgendes Bild:

A. Abzüge von den gemeindlichen Zuschüssen zur Reichsunterstützung.

Um die Mietzahlung sicherzustellen, machten 17 Gemeinden Abzüge von den Zuschüssen zur reichsgesetzlichen Unterstützung und führten sie an die Vermieter ab. Gegen diese Maßnahme ist vereinzelt von gewerkschaftlicher Seite Einspruch erhoben und die Forderung aufgestellt worden, es müsse den Frauen die volle Unterstützung gegeben werden und ihnen überlassen bleiben, wieviel sie davon für die Miete erübrigen und an den Hauswirt zahlen wollten. Gegenüber dieser Forderung möchte doch darauf hingewiesen werden, daß zu des Lebens Notdurft ebenso wie Nahrung und Kleidung die Wohnung gehört; da es aber niemandem einfallen dürfte, zu verlangen, daß Bäcker, Fleischer und Schneider in der Bezahlung der von ihnen gelieferten Naturalien und Gegenstände von dem guten Willen der Konsumenten abhängig gemacht werden, erscheint auch die Forderung, daß die Hausbesitzer von dem guten Willen der Mieter abhängig bleiben sollen,

als völlig ungerechtfertigt, zumal die Kriegerfamilien sowieso schon durch das bereits erwähnte Gesetz vom 4. August 1914 den Hauswirten gegenüber sich in einer unverhältnismäßig günstigen Lage befinden. Zumal wenn die Abzüge von den Zuschüssen für die Miete nicht schematisch, sondern je nach Lage des Falles vorgenommen werden und den Kriegerfamilien das zum Leben notwendige Mindesteinkommen gesichert ist, wird man kaum etwas gegen diese Maßnahme einwenden können. Wie die Erhebung ergab, werden denn auch die Abzüge nicht allgemein, sondern meist nur auf besonderen Antrag des Vermieters unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse vorgenommen, nur in Riesa erfolgen die Abzüge anscheinend schematisch, in anderen Gemeinden, wie Öderan oder Beierfeld (Amtshauptmannschaft Schwarzenberg), werden die gemeindlichen Zuschüsse nur unter dem ausdrücklichen Hinweis ausgezahlt, daß sie zur Mietzahlung zu verwenden sind, und werden zurückbehalten, wenn, wie Lößnitz sagt, die Frauen ohne solche Abzüge das Geld zu unnützen Zwecken verausgaben und den Vermieter leer ausgehen lassen. Chemnitz geht sogar so weit, daß es die Mietzahlung durch die Reichsunterstützung verlangt, diese einbehält und unmittelbar an den Hauswirt abführt, auch von der städtischen Barunterstützung, die nach der Miethöhe bemessen wird, in gleicher Weise zunächst die Miete, falls sie sich in angemessenen Grenzen hält, deckt. Solch weitgehende Maßnahmen sind in Chemnitz getroffen, ohne daß von den Vermietern irgendwelches Entgegenkommen gefordert würde; wenigstens wurde hierüber nichts mitgeteilt. Chemnitz ist die einzige Stadt in Sachsen, in der dem Hauswirt in dieser Weise entgegengekommen wird.

B. Besondere Mietunterstützungen.

Besondere Mietbeihilfen aus gemeindlichen oder Privatmitteln werden von 52 Städten und in 24 Amtshauptmannschaften, und zwar in den meisten Fällen ohne Rückzahlungsverpflichtung, gewährt. Dagegen gewährt die Amtshauptmannschaft Ölsnitz die Beihilfen grundsätzlich nur als Darlehen. In diesem Falle, d. h. wenn die Mietbeihilfen auch bei geringer Miethöhe, also an Minderbemittelte, nur mit Rückzahlungsverpflichtung gewährt werden, wird dies bei der Unmöglichkeit, von Minderbemittelten hohe Mietdarlehen später einzutreiben, weiter nichts heißen, als daß die Bürgen, seien es nun die Gemeinden (wie in Ölsnitz) oder die Hausbesitzer (wie in Radeberg), tatsächlich die Mietbeihilfen zu leisten haben. Wenn der Umweg des Darlehens an die Minderbemittelten gewählt wird, dürfte die Maßnahme nur deshalb getroffen sein, weil in ihr etwas für die Mieter Erzieherisches liegt, insofern damit die Sorglosigkeit gegenüber der Mietzahlung bekämpft wird. Die besonderen Mietbeihilfen wurden nur in einem Falle (Amtshauptmannschaft Glauchau) allen Kriegerfamilien und in gleicher Höhe gewährt, in allen anderen Fällen wird ihre Höhe von Fall zu Fall je nach der Lage der Verhältnisse, nach dem Grade der Bedürftigkeit usw. bemessen; sehr oft ist der Höchstbetrag festgelegt, der in den meisten Fällen nicht die volle Mietzinshöhe erreicht. Den Mieten gleichzuachten sind in mehreren Fällen (z. B. Amtshauptmannschaft Auerbach, Amtshauptmannschaft Chemnitz u. a.) die Hypotheken-

zinsen kleiner Hauseigentümer. Die Mietbeihilfen werden in allen Fällen mit Ausnahme von Öderan und Siebenlehn unmittelbar an den Vermieter ausgezahlt, da allein hierdurch der gewollte Zweck erreicht wird. Mietnachlaß wird nur in wenigen Fällen (Plauen i. V., Aue, Amtshauptmannschaft Ölsnitz und Schönefeld) als Voraussetzung der Mietbeihilfe gefordert, in einigen anderen Fällen wird danach gestrebt, von den Vermietern Mietnachlaß oder sonstiges billiges Entgegenkommen zu erlangen. Viele Städte berichten über diesen Punkt überhaupt nichts, sodaß anzunehmen ist, daß die Beihilfen ohne Mietnachlaß gewährt werden. Waldheim befürchtet sogar bei Gewährung von Mietnachlaß eine erhöhte Sorglosigkeit der Unterstützten der Mietzahlung gegenüber, hebt aber ausdrücklich hervor, daß sich bei den dortigen Hausbesitzern bei allen Verhandlungen ein durch die Zeitlage gebotenes verständnisvolles Entgegenkommen gezeigt habe. Andere Stellen wieder berichten, daß bei den ortsüblichen niedrigen Mieten Forderungen nach Mietnachlaß ungerechtfertigt und undurchführbar seien. Die Tatsache, daß die sächsischen Städte im allgemeinen Mietbeihilfen gewähren, ohne von den Vermietern hierfür Mietnachlaß zu fordern, möchte besonders hervorgehoben werden, weil im übrigen Deutschland nach den bisherigen Berichten der Fachzeitschriften fast allgemein beträchtliche Mietnachlässe (z. T. von 1/3 der Miete) von den Vermietern mit Rücksicht darauf verlangt werden, daß sie bei Nichtgewährung der Beihilfen voraussichtlich von den Mietern überhaupt kein Geld erhielten. Wie weit eine solche Forderung beträchtlichen Mietnachlasses berechtigt erscheint, wenn nicht gleichzeitig auf die Hypothekengläubiger zwecks Ermäßigung ihrer Zinsenansprüche usw. eingewirkt wird, soll hier nicht näher untersucht werden. Eine ganz schematische Forderung gleichen Mietnachlasses in allen Fällen erscheint jedenfalls kaum gerechtfertigt, da hiermit die Hausbesitzer, die noch billige Mieten verlangen, ebenso getroffen werden wie diejenigen, die ihre Mieten spekulativ in die Höhe getrieben haben, und die unbemittelten Hausbesitzer ebenso wie die vermögenden. Entscheidung von Fall zu Fall dürfte auch hier das Richtige sein. Der Gesichtspunkt, daß die Vermieter bei Nichtgewährung der gemeindlichen Beihilfe jedenfalls überhaupt nichts erhielten, darf nicht allein maßgebend sein, weil schon in dem Gesetz vom 4. August, wie bereits geschildert, für den Vermieter eine gewisse Härte liegt, die bei Berücksichtigung des Einzelfalles sehr wohl vermieden werden kann. Solch billigen Ausgleich berechtigter Interessen zu finden, wird Aufgabe der Einigungsämter sein.

C. Einigungsämter.

Daß die Hausbesitzer ihren Teil an der allgemeinen Kriegsnot tragen, daß auch sie im Interesse des Vaterlandes Opfer bringen müssen, ist unvermeidlich und durchaus gerechtfertigt. In anerkennenswerter Weise wurde dies von den interessierten Stellen, z. B. vom Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands und vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz und Realkredit, gleich zu Beginn des Krieges ausdrücklich hervorgehoben. Wogegen sich nicht nur diese, sondern auch die Allgemeinheit wenden müssen, ist, daß die Hausbesitzer durch

Gesetz gezwungen werden sollen, die Kriegsnot eines anderen Teiles der Bevölkerung auf sich zu nehmen, ihren Mietern ohne Vergütung und unter Fortzahlung der Hauslasten während der Kriegszeit ihre Wohnungen offen zu halten und dem guten Willen der Mieter die Mietzahlung zu überlassen. Dies ist sicherlich weder durch das erwähnte Gesetz gewollt, noch wäre es rechtlich zu begründen. Wer als ein Mann von größerem Vermögen oder Einkommen ins Feld gezogen ist, kann nach dem Gesetz vom 4. August v. J. ebensowenig zur Zahlung seiner Miete angehalten werden, wie derjenige, der nicht einen Pfennig besitzt. Tatsächlich hat sich herausgestellt, daß es böswillige Mieter gibt, die die Miete zahlen könnten, die Zahlung aber unter Berufung auf das Kriegsgesetz verweigern. Zwar wird, wie bereits betont, die Miete durch das Gesetz nicht erlassen, sondern nur gestundet, der Hausbesitzer könnte also bei dem zahlungsfähigen Mieter nach dessen Rückkehr die Mietschuld mit Erfolg geltend machen; damit ist ihm aber wenig geholfen, weil er selbst während der Kriegsdauer alle ihm aus seinem Hausbesitz obliegenden Lasten begleichen muß. Aus dem gleichen Grunde hat die für alle Mietverhältnisse geltende Verordnung des Bundesrats vom 7. August v. J., durch die jedem Mieter auf Antrag nach dem Ermessen des Gerichts eine Frist zur Bezahlung der fälligen Mietraten bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden kann, für die Hausbesitzer schwerwiegende Nachteile gehabt. Diese nachteiligen Folgen, die sich vermutlich auch noch nach der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 17), betr. die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zeigen werden, zu beheben, auch sonstige Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungswesens aus dem Wege zu räumen, werden **Einigungsämter** als besonders geeignet erachtet.

Deren Hauptaufgaben hätten darin zu bestehen, durch Vermittelung in Meinungsverschiedenheiten von Mietern und Vermietern, Hypothekengläubigern und Hypothekenschuldnern und Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Anrufung der ordentlichen Gerichte entbehrlich zu machen und, wenn es bereits zur gerichtlichen Klage gekommen ist, den ordentlichen Gerichten gegenüber sich gutachtlich zu äußern. Solche Einigungsämter hätten böswillige Mieter zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, die Hausbesitzer zu Mietnachlaß, -gestundung oder sonstigem Entgegenkommen zu bringen, im Falle zu großer oder zu teuerer Wohnung Lösung dieser unhaltbar gewordenen Mietverhältnisse zu erstreben. Sie hätten ferner dafür zu sorgen, daß Schwierigkeiten, in die Hypothekenschuldner durch ganz oder teilweise ausbleibende Mietzahlungen kommen können, von den Hypothekengläubigern nicht ausgebeutet werden, daß vielmehr auch von diesen Zinsennachlaß oder -stundung bewilligt, von einer beabsichtigten Kündigung der Hypothek Abstand genommen wird usw. Durch all diese Bemühungen hätte ein billiger Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu erfolgen, um die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte zu verhüten. Ist eine solche aber bereits erfolgt und die Klage anhängig, dann wird das Einigungsamt eine sachgemäße Entscheidung dadurch in bester Weise vorbereiten können, daß es sich gutachtlich über die in der Bundesratsverordnung aufgeführten Voraussetzungen äußert, ob also der Mieter tatsächlich zahlungsunfähig oder böswillig ist, ob dem Vermieter nach seinen Verhältnissen die Gewährung einer Zahlungsfrist zugemutet werden kann usw. Darüber hinaus den Einigungsämtern die Gewährung von

baren Mietunterstützungen zuzubilligen, dürfte im allgemeinen nicht ratsam sein. Die Ausführungen von Magistratsrat Liebrecht-Berlin in der Vossischen Zeitung vom 31. Dezember 1914 scheinen durchaus zutreffend zu sein. Er sagt: „Auch der private Schiedsrichter hat volle Objektivität in der Beurteilung des Streitfalles zu bewahren. Die Zivil-Prozeß-Ordnung stellt ihn hierin dem Richter gleich (vgl. §§ 1032, 42 ZPO.). Er darf sich durch subjektives Mitempfinden bei der Herbeiführung von Vergleichen nicht mehr leiten lassen, als es dem ordentlichen Richter in vergleichender Tätigkeit erlaubt ist. Wie es diesem nun schwer verdacht würde, wollte er etwa den klagenden Gläubiger aus eigenen Mitteln an Stelle des Beklagten befriedigen, um so den Rechtsstreit zu Ende zu bringen, so könnte das Bereitstellen barer Mittel für die Mieteinigungsämter gleichermaßen das Verantwortlichkeitsgefühl des Vorsitzenden gegenüber seiner Pflicht, gerecht zu vergleichen, schwächen." Allerdings wird es vorkommen können, daß eine Einigung z. B. zwischen Mieter und Vermieter nur durch Gewährung bestimmter Beträge zu erzielen ist; dann wird es aus den eben genannten Gründen vorteilhafter sein, wenn das Einigungsamt zwar den Antrag auf Mietbeihilfe stellen kann (s. Chemnitz S. 27), die Genehmigung derartiger Beihilfen aber von der Entscheidung einer anderen Instanz, etwa des örtlichen Kriegsausschusses, abhängig gemacht wird. Auch eine Einigung zwischen Hypothekengläubiger und -schuldner wird sehr oft nur möglich sein, wenn das Einigungsamt dem ersteren etwas Positives bieten kann. Da hierfür wohl in allen Fällen eine finanzielle Unterstützung auszuscheiden hat, wäre ein wirksamer Anreiz zum Vergleich zwischen Hypothekengläubiger und -schuldner sicherlich bei Einrichtung einer kommunalen Grundstücksaufsicht zu erreichen, wie sie z. B. die Stadt Chemnitz bereits geschaffen hat. Diese Grundstücksaufsicht soll lediglich den Zweck haben, die durch eine sonst vielleicht erforderliche Zwangsverwaltung entstehenden hohen Kosten zu vermeiden. In Chemnitz ist zum Schutze und zur Förderung der Interessen der Grundbesitzer und des Grundkredites, laut Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Band IV, Nr. 22, während der Dauer des Kriegszustandes von der Stadt zusammen mit dem dortigen Hausbesitzerverein eine „Treuhandgesellschaft für Grundstücksverwaltungen mit beschränkter Haftung" gegründet worden. Die Gesellschaft soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Verwaltung von Grundstücken als Treuhänderin übernehmen, um unter möglichster Wahrung der Interessen der Grundbesitzer, der Mieter und der Hypothekeninhaber die Zwangsversteigerung von Grundstücken, die Kündigung von Hypotheken und die zwangsweise Leerstellung von Wohnungen hintanzuhalten. Die Gesellschaft kann auch zur Bezahlung von Hypothekenzinsen und zur Bestreitung anderer notwendiger, mit der Verwaltung des Grundstückes zusammenhängender Ausgaben Kredit gewähren. Sie darf höheren Gewinn als 4 Prozent jährlich auf das eingezahlte Kapital nicht auszahlen; aller sonst erzielter Gewinn ist nach beendeter Liquidation zu einem dem Gemeinwohl dienenden Zweck zu verwenden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine gewisse Zeit nicht beschränkt; die Gesellschaft soll aber nach Erfüllung ihrer Aufgabe, die mit Beendigung des Kriegszustandes sich erledigt, in Liquidation treten. Das Stammkapital beträgt 25000 Mark. Davon übernimmt die Stadtgemeinde 15000 Mark, der Hausbesitzerverein 10000 Mark als Stammkapital. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Es werden drei

Geschäftsführer bestellt und ein Aufsichtsrat, bestehend aus zehn Mitgliedern, gewählt. Die Gesellschaft wird rechtsgültig vertreten durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen der Gesellschaft. Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung; sie erhalten aber bare Auslagen erstattet. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile ist von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig. Der Beschlußfassung des Aufsichtsrates unterliegen: a) die Aufstellung von allgemeinen Anweisungen für die Geschäftsführer, b) die Einforderung von Einzahlungen durch die Stammeinlagen, c) die Genehmigung von Abtretung von Stammanteilen und von Teilen an solchen, d) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, e) Wahl von weiteren Geschäftsführern und die Bestellung von Prokuristen wie von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, f) die Gewährung von Kredit, soweit hierbei ein Betrag von mehr als 300 Mark in Frage kommt, g) der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken.

Die Einigungsämter haben nach dem Angeführten äußerst wichtige Aufgaben zu erledigen und können somit für den sozialen Frieden und die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens höchst segensreich wirken. Sollen sie diese Aufgaben restlos erfüllen, so müssen sie paritätisch zusammengesetzt sein, indem neben dem als unparteiisch zu geltenden, von der betreffenden Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden mindestens je ein Vertreter der Mieter, Vermieter und Geldgeber zu wählen sein wird. Um vor allen Dingen einen Schutz gegen böswillige Schuldner zu schaffen, war es nötig, daß den Ämtern behördlicher Charakter, d. h. die Zwangsbefugnis hinsichtlich des Erscheinens der Vorzuladenden und der Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft beigelegt wurde. Dies ist durch die Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914, betr. Einigungsämter geschehen, die folgendermaßen lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist im Bezirke einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden

Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 7. August 1914 (Reichsges.-Bl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. August 1914 (Reichsges.-Bl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen, oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlicher Beschleunigung dem Gericht mitzuteilen.

§ 5.

Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen sind stempel- und gebührenfrei.

In Sachsen haben bald darauf (am 30. Dezember 1914) die Ministerien des Innern und der Justiz die nach § 6 erforderlichen Anordnungen erlassen und bestimmt:

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsges.-Bl. S. 511) wird auf Grund der Vorschrift in § 6 dieser Bekanntmachung das Folgende verordnet:

§ 1. Das Ministerium des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamtes sowie über etwaige Verfahrens-Vorschriften;
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung);
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamtes hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das in Städten mit der revidierten Städteordnung vom Stadtrat, in den übrigen Gemeinden von der Amtshauptmannschaft ernannt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Beteiligten haben vor dem Einigungsamt in der Regel persönlich zu erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung).

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Eine Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist nur zu verhängen, wenn sie vorher angedroht worden ist.

Von der Verhängung ist abzusehen, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihren für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen betraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Stadtrat oder Gemeindevorstand ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamte mehrere Sachen, an denen derselbe Vermieter oder derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamtes haben die Verhandlungen sowie die

hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamte die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichtes hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Das Ministerium des Innern wird die Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, denen die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse verliehen sind, dem Justizministerium zur Benachrichtigung der beteiligten Gerichte mitteilen.

Nach der Rundfrage sind im Königreich Sachsen bisher nur in Aue, Chemnitz, Leipzig und Schönefeld der Verordnung entsprechende Einigungsämter gegründet worden; in Zittau bestand schon vor Kriegsbeginn ein Mieteinigungsamt, das während des Krieges nicht in Anspruch genommen wurde. Einige andere Gemeinden (z. B. in den Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Schwarzenberg) helfen sich so, daß hier die Gemeindevorstände die notwendig werdenden Vergleichsverhandlungen führen, sicherlich eine Maßnahme, die für die jeweils vorliegenden Verhältnisse völlig ihre Aufgabe erfüllen dürfte. Um der Vorschrift in § 2 der Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1914 genügen und dem Einigungsamt die in der Bundesratsverordnung vorgesehenen Befugnisse erteilen zu können, wäre es höchstens erwünscht, daß jede Amtshauptmannschaft für ihren Bezirk (wie dies z. B. Chemnitz beabsichtigt) ein Einigungsamt errichtet, an das von den Gemeindevorständen nur diejenigen Fälle weitergegeben werden, in denen ihre Bemühungen nicht zum Ziele geführt haben. Dagegen wird weder das in Döbeln noch das in Meißen geschaffene Einigungsamt dem „billigen Ausgleich der Interessen" dienen können, da in beiden Fällen die Vertreter der Hausbesitzer das Übergewicht haben und somit in allen Fällen, sofern sie nicht besonders gemeinnützigen Sinnes sind, vermutlich in erster Linie das Interesse des Hausbesitzes durchsetzen werden. In einigen Städten wird die Einrichtung eines Einigungsamtes geplant, in den meisten anderen Fällen hat sich ein Bedürfnis hierfür noch nicht herausgestellt.

Schlußbetrachtungen.

Faßt man das Ergebnis der Rundfrage zusammen, so darf man sagen, daß die sächsischen Gemeindebehörden sich der Wichtigkeit regelmäßiger Mietzahlung

im Kriege voll bewußt sind und demzufolge fast überall zur Erleichterung derselben, soweit dies nötig erschien, je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene und, wie öfters berichtet wird, ausreichende Maßnahmen getroffen haben. Ob bei längerer Dauer des Krieges umfassendere Hilfe erforderlich werden sollte, ob diese dann noch innerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich bewegen kann, bleibt abzuwarten. Da die auf dem Gebiete des Wohnungswesens möglichen Folgeerscheinungen des Krieges sich nicht auf das Verhältnis zwischen Mietern und Vermietern beschränken, in welchem Falle sie wohl im allgemeinen durch die Mietunterstützungen behoben werden können, sondern da sie auch auf das Verhältnis der Hypothekengläubiger zu den Hypothekenschuldnern übergreifen, möchte der rechtzeitigen Einrichtung von Einigungsämtern gemäß der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 volle Beachtung geschenkt werden, zumal die hier zu erwartenden Schwierigkeiten dann sehr leicht das allgemeine Wirtschaftsleben bedrohen können. Die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge wird jederzeit bereit sein, etwa erforderliche sachgemäße Auskünfte und Ratschläge zu erteilen.

Die Ergebnisse der Rundfrage.

I. Für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke gemeinsame Darstellung der Maßnahmen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Annaberg: Besondere Mietunterstützungen von den örtlichen Kriegshilfsausschüssen, die in jedem Fall besonderen Beschluß über Form und Höhe fassen. Besondere Bestimmungen bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Auerbach: Besondere Mietunterstützungen aus Bezirks- und Privatmitteln einer vom Amtshauptmann ins Leben gerufenen Sammlung. Besondere Bestimmungen bestehen nicht. Die Amtshauptmannschaft verhandelt in der Regel durch die Gemeindevorstände mit den Hauswirten wegen Mietnachlaß in Höhe von etwa 20 Prozent. Den Mietausfällen sind die Hypothekenzinsenausfälle kleiner Hauseigentümer gleichgestellt worden. Die Mietunterstützungen schwanken in der Regel zwischen 20 und 60 Mark und werden durch den Gemeindevorstand direkt an den Hauswirt ausgezahlt, ohne daß den Mietern eine Verpflichtung zur Rückzahlung auferlegt wird. Bei höheren Beträgen wird die Mietunterstützung darlehensweise unter der Bedingung gegeben, daß die Gemeinde nach Höhe von 50 Prozent die Bürgschaft für die Rückzahlung übernimmt.

Zur Schaffung von **Einigungsämtern** ist in den größeren Gemeinden Anregung gegeben worden. Bisher haben die Gemeinden noch keinen Gebrauch davon gemacht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Bautzen: Besondere Mietunterstützungen aus Bezirksmitteln nur bei Arbeitslosigkeit in Höhe von 25 bis 50 Prozent der reichsgesetzlichen Unterstützung; außerdem in einzelnen Gemeinden aus freiwilligen Mitteln.

Kgl. Amtshauptmannschaft Borna: Besondere Mietunterstützungen gibt der Bezirksausschuß für soziale Kriegshilfe aus den von ihm durch freiwillige Sammlungen aufgebrachten Mitteln nach Prüfung des einzelnen Falles, in Rötha und Regis werden ebenfalls besondere Mietunterstützungen aus freiwilligen Sammlungen gewährt, in Rötha von Fall zu Fall in verschiedener Höhe je nach dem Grade der Bedürftigkeit, in Regis auf besonderes Ansuchen nach dem Beschlusse des Familienausschusses für freiwillige Kriegshilfe.

Einigungsämter bestehen z. B. nicht, sollen aber geschaffen werden, wenn sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz: Auf dem am 29. Januar 1915 abgehaltenen Bezirkstag ist die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer über das reichsgesetzliche Mindestmaß hinaus geregelt worden. Danach wird den Familien zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse ein monatliches Mindesteinkommen gewährleistet und außerdem noch zur Bestreitung des Mietzinses ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Mietzinses (bis höchstens 12,50 Mark monatlich) gewährt. Dem Mietzins gleichgeachtet werden Hypothekenschuldzinsen, soweit sie durch Einkommen aus dem betreffenden Grundbesitz (Mietertrag von vermieteten Räumen) oder durch sonstiges Einkommen (über 16 Mark monatlich) nicht gedeckt werden können. Da Einkommen bis zur Höhe von 16 Mark auf das Mindesteinkommen nicht angerechnet wird, wird es jeder Familie möglich sein, den Mietzins zu entrichten. Die Zahlung des 50prozentigen Zuschlages kann von dem Nachweis über erfolgte Mietzinszahlung abhängig gemacht werden. Die Amtshauptmannschaft verspricht sich von diesen Maßnahmen Erfolg. Den Hausbesitzern wird pünktliche Mietzinszahlung gewährleistet und dadurch Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten ermöglicht.

Nach den Verhältnissen einzelner Gemeinden zu schließen, dürften im hiesigen Bezirke bis Ende 1914 Mietrückstände nur vereinzelt vorliegen. Soweit möglich, haben die Gemeinden durch Gewährung von Unterstützungen oder Darlehen Rückstände beseitigt; etwa noch vorhandene werden bei der erstmaligen Auszahlung der Bezirksunterstützungen Anfang Februar ausgeglichen werden können.

Überdies wird durch Vermittelung der Haus- und Grundstücksbesitzervereine auch versucht werden, in guten Verhältnissen befindliche Hausbesitzer zur Gewährung eines Mietsnachlasses zu bewegen.

Mietstreitigkeiten dürften hiernach nur in geringem Maße auftreten. Die Amtshauptmannschaft beabsichtigt deshalb — die Zulässigkeit vorausgesetzt — ein **Mieteinigungsamt** für den ganzen Bezirk zu errichten, das dem für den Bezirk bestehenden Gewerbegericht angegliedert werden soll. Hierüber schweben jedoch zunächst noch Verhandlungen.

Die **Unterstützung der Erwerbslosen**, die im Bezirke erfreulicherweise nur in geringer Zahl vorhanden sind, ist den Gemeinden überlassen worden. Es wird deshalb auch Pflicht der Gemeinden sein, die Mietzinszahlung der Erwerbslosen zu regeln.

Kgl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde: Ein Zuschuß zur reichsgesetzlichen Unterstützung (in Höhe von 100 Prozent derselben) wird nur in Großölsa, und zwar ausdrücklich als Mietunterstützung gewährt. **Besondere** Mietunterstützungen aus Gemeindemitteln gewähren: Altenberg auf das 4. Vierteljahr 1914 an bedürftige Kriegerfamilien bis zu 100 Prozent der Miete, Geising an Bedürftige in Einzelbeträgen von 10—35 Mark, Glashütte je nach Bedarf an Bedürftige, Großölsa an Hilfsbedürftige bis zu 50 Prozent der Miete, Kreischa an Hilfsbedürftige und Kriegerfamilien je nach Bedarf; aus privaten Mitteln der örtlichen Kriegsfürsorge: Lauenstein an Kriegerfamilien je nach Bedarf, Rechenberg an Kriegerfamilien, die lediglich Reichsunterstützung erhalten. Bestimmte Grundsätze werden in keiner der Gemeinden eingehalten.

Einigungsämter bestehen z. Z. in keiner Gemeinde, Rechenberg hat die Errichtung eines solchen für die Zukunft in Frage gezogen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Döbeln: Besondere Mietunterstützungen aus Privatmitteln, und zwar haben in einigen Gemeinden Arbeitgeber die Wohnungsmiete erlassen, teilweise herabgesetzt und teilweise bis nach dem Kriege gestundet. In einer Gemeinde soll vielleicht demnächst ein **Einigungsamt** eingerichtet werden.

Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-A.: Auf Beschluß der Bezirksversammlung können von den Gemeinden aus Bezirksmitteln **besondere** Mietunterstützungen in Höhe von zwei Dritteln der tatsächlichen Wohnungsmiete, jedoch nur bis höchstens 20 Mark monatlich, gewährt werden, sie sind am besten direkt an die Hausbesitzer zu zahlen, von denen Mietnachlaß erwartet wird.

Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-A.: Von 64 berichtenden Gemeinden haben 31 keinerlei Maßnahmen getroffen, in einer Gemeinde werden auf Antrag des Vermieters, und wenn Unterstützte Anlaß dazu geben, für die Miete **Abzüge** von den Zuschüssen zur Reichsunterstützung gemacht, **besondere** Mietunterstützungen werden in 11 Gemeinden aus Gemeindemitteln, in 10 Gemeinden aus Privatmitteln, in 10 Gemeinden aus Gemeinde- und Privatmitteln, und zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne besondere Vorschriften, sondern je nach Bedürftigkeit gewährt. Nur folgende Gemeinden haben die aus ihren Mitteln zu gewährenden Mietbeihilfen festgelegt, und zwar gewährt:

Dobritz

bis zu	120	Mark	Jahresmiete	12	Mark vierteljährlich,
„ „	220	„	„	18	„ „
„ „	300	„	„	24	„ „
über	300	„	„	30	„ „

Laubegast

bis zu 200 Mark Jahresmiete 10 Mark monatlich,
„ „ 300 „ „ 12 „ „
über 300 „ „ 15 „ „

Leuben

bis zu 200 Mark Jahresmiete 10 Mark monatlich,
„ „ 250 „ „ 12 „ „
„ „ 300 „ „ 15 „ „
über 300 „ „ 18 „ „

Radebeul

bis zur vollen Höhe der Miete, jedoch nicht über 25 Mark monatlich.

Mietnachlässe werden nur von 1 Gemeinde erwähnt. In 1 Gemeinde ist ein **Einigungsamt** (gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914) vorhanden, in zwei anderen ist ein solches in Vorbereitung.

Kgl. Amtshauptmannschaft Freiberg: Aus Mitteln der Kriegshilfe gewähren verschiedene Gemeinden je nach Bedürftigkeit **besondere** Mietbeihilfen. Besondere Bestimmungen bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau: Der Bezirksverband gewährt den etwa 6000 Reichsunterstützung beziehenden Familien vierteljährlich je 20 Mark Mietbeihilfe, wodurch die im Bezirke noch niedrigen Mieten meist gedeckt werden. Etwaige Fehlbeträge gewähren meistens die Gemeinden. Arbeitslose sind nur wenige vorhanden. Ein Bedürfnis für die Errichtung eines **Einigungsamtes** liegt nicht vor.

Kgl. Amtshauptmannschaft Grimma: Mehrere Gemeinden des Bezirkes gewähren an Kriegerfamilien **besondere Mietunterstützungen** in Höhe von durchschnittlich 4 Mark für die Ehefrau und 2 Mark für jedes Kind monatlich. Außerdem ist von der Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksausschusses für das Jahr 1915 der Betrag von 30000 Mark in den Bezirkshaushaltplan zu dem Zwecke eingestellt worden, daß daraus bedürftigen Familien von zur Fahne eingezogenen oder infolge des Krieges arbeitslos gewordenen Bezirkseingesessenen oder auch an Familien, die Reichsunterstützung nicht beziehen, z. B. an Familien von Privatbeamten, die einen Teil des Gehaltes weiter gewährt erhalten, mit dem sie den notdürftigen Lebensunterhalt, nicht aber die Wohnungsmiete begleichen können, auf Ansuchen unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen **zinslose Mietdarlehen**, in der Regel aber nicht bis zur vollen Höhe des Mietzinses gewährt werden. Für Gewährung der Darlehen wird insbesondere vorausgesetzt, daß der Vermieter einen Mietnachlaß gewährt; nach Befinden hat die Ortsbehörde deswegen mit dem Vermieter zu verhandeln. **Einigungsämter** im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 bestehen nicht, es hat sich auch die Notwendigkeit zur Errichtung solcher Ämter bisher nicht herausgestellt. Schon sofort nach Kriegsbeginn sind die Ortsbehörden angewiesen worden, in Streitfällen aller Art zu vermitteln.

Kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain: Besondere Mietunterstützungen erst in Aussicht genommen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Kamenz: Keinerlei Maßnahmen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Leipzig: Von 98 berichtenden Gemeinden haben 55 überhaupt keine Maßnahmen getroffen, 2 machen **Abzüge** für die Miete, allerdings nicht allgemein, sondern nur in Ausnahmefällen, z. B. wo Unterstützte unter Zuhilfenahme aller ihrer Einkommensquellen imstande sind, den Mietzins zu zahlen, dies aber trotzdem nicht tun, **besondere** Mietbeihilfen gewähren 19 nur aus Gemeinde-, 17 nur aus Privatmitteln, 5 aus Gemeinde- und Privatmitteln,

und zwar 21 Gemeinden nur an Kriegerfamilien, 21 an Kriegerfamilien und durch den Krieg in Not Geratene und 1 Gemeinde nur an letztere. Von 2 der Gemeinden werden die Beihilfen in Form von Darlehen gegeben, nähere Bedingungen waren hierzu nicht mitgeteilt. In der weitaus größten Zahl der Gemeinden wird die Höhe der Mietbeihilfe je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit bestimmt, nur 5 Gemeinden haben die Höchstgrenze teilweise bis zu 20 Mark monatlich festgelegt. 5 Gemeinden erwähnen, daß Mietnachlaß gewährt wurde, 2 davon gewähren die Beihilfe nur im Falle eines Mietnachlasses, und zwar fordert die eine 10 bis 20 Prozent, die andere 25 bis 40 Prozent der Miete als Nachlaß. Das **Mieteinigungsamt** in der Gemeinde **Schönefeld** übt, nach seinen Bestimmungen (vgl. Anlage V) zu urteilen, in der Hauptsache die Tätigkeit der in anderen Gemeinden üblichen Kriegshilfsausschüsse aus, indem es vor allem Anträge auf Mietzinsbeihilfen behandelt (zu vgl. die Ausführungen auf S. 9). In 2 anderen Gemeinden soll ein Einigungsamt demnächst geschaffen werden.

Kgl. Amtshauptmannschaft Löbau: In einer Gemeinde werden die Mietbeträge von den Zuschüssen zur Reichsunterstützung abgezogen; besondere Mietunterstützungen gewähren von Fall zu Fall einige größere Gemeinden aus eigenen Mitteln, zu denen der Bezirk die Hälfte erstattet. Einigungsämter bestehen nicht, die Gemeindevorstände bemühen sich, etwaige Streitigkeiten zu schlichten.

Kgl. Amtshauptmannschaft Marienberg: Von 46 berichtenden Gemeinden haben 27 keinerlei Maßnahmen getroffen, in 17 werden aus Mitteln des Hilfsausschusses, d. s. gemeindliche und gesammelte private, besondere Mietunterstützungen in verschiedener Höhe gewährt; nur von einigen wird über alsdann gewährten Mietnachlaß berichtet. Eine Gemeinde verweist auf die Mietunterstützungen, die dort eine Firma gewährt, in einer anderen soll der gemeindliche Zuschuß (i. H. v. 12 Mark monatlich) zur Reichsunterstützung für Miete verwendet werden, diese Gemeinde will auch Hilfsbedürftigen aus Gemeindemitteln je nach Bedarf besondere Mietunterstützung gewähren. Ein **Einigungsamt** besteht in keiner der berichtenden Gemeinden.

Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen: Besondere Mietunterstützungen gewähren a) aus Gemeindemitteln: Brockwitz bis zum Höchstbetrage von 15 Mark monatlich, Kötitz von Fall zu Fall ganz oder teilweise, Siebenlehn desgl., und zwar unter Auszahlung nicht an die Hausbesitzer, sondern an die Mieter, „um diese zu schonen"; Sörnewitz je nach Bedarf in vollen Monatsbeträgen, Questenberg in Höhe von ein Drittel der Miete; b) aus Gemeinde- und Privatmitteln: Coswig je nach Bedürftigkeit, bisher monatlich 5 Mark, Fischergasse am 1. Januar 1915 allen Familien, die Zuschuß aus den Bezirksmitteln erhalten (insgesamt 520 Mark), Lercha im Dezember an Kriegerfamilien und Hilfsbedürftige, Niederau je nach Bedürftigkeit, Obermeisa aus Gemeindemitteln in Höhe von 20 bis 30 Mark vierteljährlich, aus Privatmitteln nach Beschluß des Sonderausschusses, Weinböhla aus Gemeindemitteln jeder Kriegerfamilie monatlich mindestens 4 Mark, aus Mitteln des Hilfsausschusses bis ein Drittel der Miete. Weinböhla glaubt überdies eine Erleichterung in der Mietzahlung dadurch herbeizuführen, daß es die gemeindlichen Zuschüsse zur Reichsunterstützung erst am Monatsende auszahlt. Von Mietnachlässen ist in den meisten Gemeinden nichts bekannt geworden. Einigungsämter bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Ölsnitz i. V.: Aus Mitteln des Bezirkes werden vom 1. Januar 1915 ab an Bedürftige **Darlehen** zur Bezahlung von Mietzins gewährt, und zwar unverzinslich bis ein Jahr nach Friedensschluß in Höhe von 85 Prozent der jeweilig fälligen Mietzinsrate. Die Gewährung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß a) der Vermieter auf 15 Prozent der fälligen Mietzinsrate Verzicht leistet und b) die Gemeinde in Höhe von 50 Prozent des Darlehens dem Bezirksverbande gegenüber im einzelnen Falle selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Vermieter. Anträge auf Darlehnsgewährung sind bei den Gemeindebehörden anzubringen und von diesen unter Beilegung der Verzichterklärung des Vermieters und der Bürgschaftsverpflichtung der Gemeinde bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Oschatz: Besondere Mietunterstützungen wurden aus Gemeindemitteln in 12, aus Privatmitteln in 8 Gemeinden gewährt, und zwar sowohl an Kriegerfamilien wie an Hilfsbedürftige. Besondere Bestimmungen bestehen nicht. Bei der Gewährung legten die Gemeinden die Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Miete zugrunde und setzten die Beihilfen für die Frauen von 3—6 Mark und für die Kinder von 1—3 Mark auf den Monat fest. In einigen Fällen bestanden die Beihilfen in festen Beträgen und Mietnachlaß; auch Beschlüsse von Ortshilfsausschüssen waren für die Gewährung maßgebend. **Einigungsämter** bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Pirna: Aus eigenen Mitteln gewähren einige Gemeinden **besondere** Mietunterstützungen; Private in der Regel nur, wenn auch die Gemeinde solche gewährt und der Vermieter, falls er dazu in der Lage ist, einen Teil der Miete erläßt. **Einigungsämter** bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Plauen i. V.: **Besondere Mietunterstützungen** aus Bezirksmitteln; Entscheidung wird von den allerorts eingesetzten Kriegsausschüssen von Fall zu Fall getroffen. **Einigungsämter** bestehen nicht und sollen, da bisher kein Bedürfnis dazu aufgetreten ist, auch nicht eingerichtet werden.

Kgl. Amtshauptmannschaft Rochlitz: Von 20 berichtenden Gemeinden sind in 17 keinerlei Maßnahmen getroffen. In Göppersdorf wurden **Mietzinsdarlehen** im Gesamtbetrage von 100 Mark aus der Kriegshilfskasse unverzinslich gegen ratenweise Rückzahlung nach Friedensschluß gewährt; der Gemeinnützige Bauverein in G. hat den Kriegerfamilien die Miete je nach Bedürftigkeit um 20—50 Prozent ermäßigt, es ist dies bei 15 Familien ein monatlicher Betrag von 62 Mark. In Markersdorf gewährt eine Firma den Kriegerfamilien Mietnachlaß von 50 Prozent, den sonstigen Familien, soweit nötig, Stundung bis nach dem Kriege. In Taura soll demnächst wegen Gründung eines **Mieteinigungsamtes** Beschluß gefaßt werden.

Kgl. Amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda: **Besondere** Mietunterstützungen sind im Dezember aus Mitteln der Kriegshilfe im Gesamtbetrage von 6505 Mark gewährt worden. **Einigungsämter** bestehen nicht.

Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg: Von 54 berichtenden Gemeinden haben 32 keinerlei Hilfsmaßnahmen getroffen, meist führen sie als Grund hierfür an, die Mieten seien so niedrig (40 bis 80 Mark jährlich), daß besondere Mietunterstützungen nicht nötig seien und auch Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern nicht auftreten könnten. Eine von diesen Gemeinden teilt überdies mit, daß der bei ihr bestehende „Gemeindesparverein" seit Kriegsbeginn bis Weihnachten 3000 Mark Einlagen zurückgezahlt habe, so daß es den (427) Einwohnern möglich war, ihren Verpflichtungen bis dahin pünktlich nachzukommen. Von den übrigen 22 Gemeinden antworten: 1. **Abzüge von den gemeindlichen Zuschüssen zur Reichsunterstützung:** Beierfeld: Die Kriegerfamilien sind dahin verständigt worden, daß der gemeindliche Zuschuß insbesondere als Mietsbeihilfe verwendet werden soll, und daß die weitere Auszahlung des Zuschusses von der Vorlegung der letzten Mietzinsquittung abhängig gemacht wird. Johanngeorgenstadt: An Stelle besonderer Mietbeihilfen erhalten die Kriegerfamilien gemeindliche Zuschüsse zur Reichsunterstützung in Höhe von 6 bis 16 Mark monatlich je nach Bedürftigkeit. Oberschlema: Die Gemeinde gewährt den für den dortigen Bezirk bestimmten Normalzuschuß von monatlich 12 Mark für die Ehefrau und 1 Mark für jedes Kind zur Hälfte in Naturalien und spart einen Teil der anderen Hälfte in bar auf, bis drei Viertel des vierteljährlichen Mietbetrages erreicht sind. Zschorlau nimmt nur dann Abzüge von gemeindlichen Zuschüssen vor, wenn von den Kriegerfamilien um verlagsweise Erstattung der Miete nachgesucht wird; der Betrag wird direkt an den Hausbesitzer gezahlt, und den Familien werden dann bei den halbmonatlichen Zahlungen der Reichsunterstützung und des Gemeindezuschusses je nach ihren Verhältnissen Abzüge gemacht und so die verauslagten Beträge nach und nach wieder eingezogen. 2. **Besondere Mietunterstützungen a) aus Bezirks- bzw. Gemeindemitteln:** Bockau bewilligt auf

Antrag Barunterstützungen je nach dem einzelnen Falle; Breitenbrunn in Einzelfällen auch an Arbeitslose, bisher in 5 Fällen 5 bis 10 Mark; Crandorf für Kriegerfamilien aus Bezirksmitteln 75 Prozent und Gemeindemitteln 25 Prozent, und zwar monatlich bis zu 12 Mark für die Ehefrau und 1 Mark für jedes Kind bei vorhandener besonderer Notlage; Johanngeorgenstadt an Hilfsbedürftige monatlich 5 bis 10 Mark; Lauter wie Crandorf außerdem an Hilfsbedürftige in einzelnen Fällen bis zur vollen Mietzinshöhe; Mittweida i. E. an bedürftige Kriegerfamilien in Höhe von 6, 9 und 12 Mark monatlich. Schönheide in Zukunft, sobald erforderlich; Mietunterstützungen waren hier bisher noch nicht nötig, da Reichsunterstützung ausreichend und Arbeitslose wegen voller Beschäftigung der Industrie nicht vorhanden. Steinheidel bezahlt in einem Falle aus Bezirksmitteln zu 75 Prozent und aus Gemeindemitteln zu 25 Prozent die Miete direkt an den Hauswirt. Unterstützengrün gewährt Arbeitslosen in besonderen Fällen Mietunterstützung, von Kriegerfamilien lag noch kein Antrag vor. **b) aus Gemeinde- und Privatmitteln** in 8 Gemeinden in verschiedener Höhe meist ohne besondere Bedingungen. Niederschlema gibt die bisher aus diesen Mitteln gewährten Mietunterstützungen mit 618 Mark für das III., 796,50 Mark für das IV. Quartal 1914 an bei etwa 4000 Mark vierteljährlicher Miete aller eingezogenen Mieter. Daß Mietnachlaß seitens der Hausbesitzer gewährt worden ist, wird nur von 2 Gemeinden gemeldet. **c) nur aus Privatmitteln:** In Beierfeld hat 1 Firma Mietnachlaß, in Bernsgrün haben die Arbeitgeber in 25 Fällen den Kriegerfamilien freie Wohnung gewährt. **Einigungsämter:** In Alberoda wird bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern vom Gemeindevorstand verhandelt; in Beierfeld liegt Entschließung über Errichtung eines Einigungsamtes dem Gemeinderate vor; in Bernsgrün hat der Gemeinderat schon am 12. August 1914 beschlossen, nötigenfalls bei Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen, Veranlassung zum Eingreifen lag jedoch noch nicht vor; in Bockau wird Gründung eines Einigungsamtes erwogen; in Breitenbrunn soll das Mietamt vom Gemeindevorstand geleitet und Mieter, Hausbesitzer sowie Geldausleiher sollen zugezogen werden; in Grünhain vermittelt in vorkommenden Fällen der Bürgermeister.

Kgl. Amtshauptmannschaft Stollberg: Es werden sowohl aus Gemeinde- wie Privatmitteln besondere Mietunterstützungen gewährt; näheres war nicht angegeben.

Kgl. Amtshauptmannschaft Zittau: Keinerlei Maßnahmen.

Kgl. Amtshauptmannschaft Zwickau: Die Kgl. Amtshauptmannschaft vermag ohne nähere Erörterungen, die sich bei dem jetzigen starken Geschäftsgang nicht anstellen ließen, nicht anzugeben, ob von den Gemeinden ihres Bezirkes irgendwelche Maßnahmen betr. Sicherung der Mietzahlung im Kriege getroffen sind. Einigungsämter bestehen im Bezirke bisher nicht, da noch kein Bedürfnis zu deren Einrichtung aufgetreten ist.

II. Städte mit revidierter Städteordnung.

A. Keinerlei Maßnahmen hatten getroffen:

Dippoldiswalde, Ehrenfriedersdorf, Großenhain, Kirchberg, Lengenfeld i. V., Mittweida, Olsnitz i. V., Roßwein, Sayda i. Erzgeb., Sebnitz, Treuen, Werdau, Zschopau.

B. Abzüge von den gemeindlichen Zuschüssen zur Reichsunterstützung.

Auerbach i. V.: Nur im Falle gütlicher Einigung des Mieters mit dem Hauswirt (ganz selten!); es wird von Fall zu Fall ein Ausgleich vereinbart (siehe unter Einigungsamt).

Bautzen: Im allgemeinen nicht; der städtische Kriegsunterstützungsausschuß hat sich das Recht vorbehalten, auf Antrag des Vermieters einen Teil des städtischen Zuschusses für die Miete zurückzubehalten und direkt an den Vermieter abzuführen.

Borna: Es wird, wo notwendig, vermittelt, daß von dem städtischen Zuschuß die rückständige Miete beglichen wird. Der Hilfsausschuß entscheidet nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse.

Buchholz: Bisher nicht, weil die städtischen Zuschüsse von den Empfängern selbst zur Mietezahlung verwendet werden. Bisher haben sich keine Unzuträglichkeiten ergeben.

Chemnitz: Der Stadtrat geht von der Forderung aus, daß die Reichsunterstützung in voller Höhe zur Mietezahlung verwendet werden soll. Reicht die Reichsunterstützung zur vollen Deckung der Miete nicht aus, dann gewährt die Stadt den Rest, der direkt an den Hauswirt gezahlt wird. Überdies zahlt die Stadt für den Lebensunterhalt der Kriegerfamilien Zuschüsse, deren Höchstbetrag festgelegt ist. (Näheres siehe „Erläuterung der Grundsätze des Stadtrates Chemnitz für die Unterstützungsbewilligung" mit Beispielen.)

Crimmitschau: Keine Abzüge, doch sind nach Ansicht des Stadtrates die städtischen Zuschüsse so hoch bemessen, daß die Mieten voll gezahlt werden können.

Dresden: wie Bautzen.

Eibenstock: Die städtischen Zuschüsse werden, soweit sie zur Deckung von Miete benötigt werden, einbehalten und durch die Stadtkasse an die Vermieter ausgezahlt. Hat sich sehr bewährt.

Falkenstein i. V. macht nur teilweise auf Grund von Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter Abzüge.

Frankenberg: Keine Abzüge, bemißt aber die städtischen Zuschüsse je nach Lage der Verhältnisse.

Geyer: Die Zuschläge aus Bezirksmitteln zur Reichsunterstützung sind im wesentlichen als Mietunterstützungen zu betrachten. Der Ausschuß für Kriegsfürsorge beurteilt die Gesuche um Mietunterstützung von Fall zu Fall.

Glauchau sagt: „Aus Bezirksmitteln werden den Kriegerfrauen, soweit sie Aufwand für Miete haben, vierteljährlich 20 Mark mit der Bestimmung gewährt, daß diese zur Bezahlung der Miete zu verwenden sind."

Königstein a. E.: In 7 Fällen allmonatlich in Höhe von 5—8,50 Mark.

Leipzig: Der zur Miete bestimmte Betrag ist mit in der Kriegsunterstützung enthalten; Abzüge für die Miete werden nicht gemacht, jedoch sind die Kriegerfrauen mit Mahnungen — s. Anlage I und II — über die Notwendigkeit der Mietezahlung verständigt worden.

Limbach: In der Regel nicht.

Lößnitz: Nur in den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Frauen ohne solche Abzüge das Geld zu unnützen Zwecken verausgaben und die Vermieter leer ausgehen lassen. Die städtischen Zuschüsse sind verschieden je nach der Höhe des Mietzinses und schwanken bisher zwischen 3 und 8 Mark monatlich, ohne an diese Grenzen gebunden zu sein.

Neustädtel: Städtische Zuschüsse, die gleichzeitig mit als Mietzinszuschüsse gelten sollen, werden hier nur auf besonderes Gesuch hin und je nach Bedürftigkeit unter Berücksichtigung jedes einzelnen Falles, der stets besonders geprüft wird, gewährt. Gegebenenfalls wird der Nachweis verlangt, ob die Miete bezahlt ist.

Öderan: Bedürftige Kriegerfamilien erhalten als städtischen Zuschuß ein Drittel der Reichsunterstützung mit der Aufforderung, ihn zur Bezahlung des Mietzinses zu verwenden. Wenn bekannt wird, daß eine Empfängerin dies nicht befolgt, soll die Unterstützung direkt an den Hauswirt gezahlt werden.

Radeberg: In der Regel keine Abzüge; auf besonderen Antrag des Hauswirtes kann aber der Zuschuß mit Einwilligung des unterstützten Mieters an den Hauswirt gezahlt werden. Mietnachlaß ist zumeist nicht zu erlangen.

Riesa: Abzüge erfolgen je nach Höhe des geschuldeten Mietzinses monatlich bis zu 15 Mark, Auszahlung erfolgt an den Vermieter. Unterstützten, die im eigenen Hause wohnen,

wird monatlich der Wert der Wohnung mit 12 Mark von der Unterstützung gekürzt und der gekürzte Betrag zur Deckung der Hypothekenzinsen verwendet, insoweit diese nicht aus den durch Vermietung an Dritte fließenden Erträgnissen des Grundstückes Deckung finden. Denjenigen, die freie Wohnung haben, wird gleichfalls monatlich 12 Mark gekürzt. Da der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain seit 1. Dezember 1914 Zuschuß zur reichsgesetzlichen Kriegsunterstützung zahlt, wird die Stadt nur noch Unterstützung gewähren, soweit Bedürfnis vorliegt.

Schwarzenberg: Nur auf Antrag des Hausbesitzers, der 25 Prozent Mietnachlaß gewährt.

C. Besondere Mietunterstützungen durch städtische und private Mittel.

Adorf: Nur aus städtischen Mitteln ohne besondere Bestimmungen, Entscheidung wird vielmehr von Fall zu Fall getroffen.

Annaberg: Nur aus den durch Haussammlungen aufgebrachten milden Spenden. Die Beihilfe beträgt in jedem einzelnen Falle nicht mehr als 12 Mark und richtet sich nach der Bedürftigkeit.

Aue i. E.: Aus städtischen und teilweise aus privaten Mitteln; die Mietbeihilfen werden nur auf besonderen Antrag gewährt und richten sich nach der Größe der Familie und der Höhe des Mietzinses. Grundsätzlich wird der Vermieter verpflichtet, einen Teil der Miete zu erlassen.

Auerbach: Nur aus privaten Mitteln, bei besonderer Notlage, von Fall zu Fall wird ein Ausgleich versucht; an Hilfsbedürftige nur selten.

Bautzen: Mietbeihilfen aus städtischen Mitteln sind bisher nur bis zur Höhe von 25 Mark einmalig gewährt und an den Hauswirt gezahlt worden. Sonstige Bestimmungen bestehen nicht. Mietnachlaß seitens des Vermieters ist mehrfach gewährt worden.

Bernstadt: Besondere Mietunterstützungen zurzeit nur aus Privatmitteln an Kriegerfamilien mit Entschließung von Fall zu Fall. Beabsichtigt ist: Zahlung durch Stadtgemeinde oder Hilfsausschuß an den Vermieter gegen Erlaß von mindestens 10 Prozent der Mietsumme und Rückerstattung des Vorschusses in kleinen Teilzahlungen an den Stadtrat.

Bischofswerda: Aus städtischen und privaten Mitteln in Fällen besonderer Bedürftigkeit ohne feste Bedingungen.

Burgstädt: Nach dem Gutachten einer besonderen Kommission wird die Mietbeihilfe von Fall zu Fall festgesetzt und aus städtischen Mitteln gewährt.

Chemnitz: siehe unter „Abzüge".

Crimmitschau: In einigen Fällen wurden aus städtischen Mitteln zur Bezahlung rückständigen Mietzinses kleine unverzinsliche **Darlehen** gewährt, deren Rückzahlung nach Friedensschluß vorbehalten worden ist.

Coldiz: Aus städtischen Mitteln; an besonders bedürftige Familien von Kriegern und Arbeitslosen wurden am 1. Oktober 1914 je 5 Mark Mietbeihilfe gewährt, am 1. Januar 1915 dagegen nach Mietzinshöhe gestaffelt an rund 100 Familien

bis 100 Mark Mietzins 5 Mark,
„ 140 „ „ 7 „
über 140 „ „ 10 „ Beihilfe.

Döbeln: Bisher nur in geringem Umfange aus städtischen Mitteln ohne besondere Bestimmungen mit Entschließung von Fall zu Fall.

Dresden: Zunächst noch aus Privatmitteln, und zwar aus Mitteln der „Kriegsorganisation Dresdner Vereine"; für Gruppe I (Unterstützung der Kriegerfamilien) bestehen keine besonderen Bestimmungen; für Gruppe III (Unterstützung der hilfsbedürftig Gewordenen) soll die Mietunterstützung in der Regel bis zu 60 Prozent der Miete, jedoch nicht über 400 Mark jährlich betragen. Bis 31. Dezember 1914 hat Gruppe I 110 096,80 Mark, Gruppe III an Pensions-

inhaberinnen 9671,50 Mark und an Arbeitslose 43411,83 Mark, alle Gruppen zusammen also rund 163000 Mark, an Mietbeihilfen direkt an die Vermieter ausgezahlt.

Eibenstock: Aus städtischen und privaten Mitteln, Höhe von Fall zu Fall bemessen; Auszahlung an Vermieter hat sich sehr gut bewährt.

Frankenberg: Nur aus städtischen Mitteln; es gelten keine besonderen Bestimmungen. Zahlung erfolgt direkt an den Vermieter; auf Gewährung eines Mietnachlasses wird in geeigneten Fällen hingewirkt.

Freiberg: Nur aus Privatmitteln und Stiftungen von Fall zu Fall ohne besondere Bedingungen.

Groitzsch: Mietbeihilfen werden gewährt a) aus der Stadtkasse an durch den Krieg hilfsbedürftig Gewordene, b) vom örtlichen Kriegshilfsverein an die bedürftigen Kriegerfamilien. Entschließung wird von Fall zu Fall gefaßt.

Hainichen: Nur aus städtischen Mitteln, Entschließung wird von Fall zu Fall gefaßt.

Hohenstein-Ernstthal: Der Bezirk gibt als Mietbeihilfe vierteljährlich an Kriegerfamilien 20 Mark, auf die aus Privatmitteln bis zu 10 Mark zugezahlt werden. Arbeitslose erhalten vierteljährlich bis zu 30 Mark aus städtischen Mitteln.

Kamenz: Im Falle der Bedürftigkeit werden 10 Mark vierteljährlich aus städtischen Mitteln, 5, 10 Mark oder mehr seitens eines besonderen Hilfsausschusses gewährt.

Leipzig: Im Bedarfsfalle aus öffentlichen und Stiftungsmitteln und aus der Kriegsnotspende, jedoch nur, wenn dadurch den Mietern die Wohnung erhalten bleibt. Auch sonst wird darauf gesehen, daß der Vermieter ein billiges Entgegenkommen zeigt.

Leisnig: Aus städtischen Mitteln in der Regel die Hälfte der Miete; Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Vermieter.

Lichtenstein: Aus Bezirksmitteln an Kriegerfamilien in Höhe von 20 Mark vierteljährlich zur Bezahlung der Miete bzw. Hypothekenzinsen.

Lößnitz: Aus städtischen Mitteln; Höhe verschieden je nach Bedürftigkeit und Mietzinshöhe bis zu 10 Mark vierteljährlich, wenn nach Lage des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß die Familie mit den übrigen Unterstützungen aus Reichs- und Stadtmitteln nicht auskommen kann. Zahlung erfolgt unmittelbar an den Vermieter; Mietnachlaß war nur in vereinzelten Fällen nötig.

Lommatzsch: Aus städtischen Mitteln sind auf besonderes Ansuchen mehreren Familien Mietbeihilfen in Höhe von 15 bis 20 Mark vierteljährlich gewährt worden.

Marienberg: Nur aus privaten Mitteln; besondere Bestimmungen sind mangels Bedarfes nicht getroffen.

Markneukirchen: Aus städtischen Mitteln an Bedürftige in der Regel 50 Prozent unter der Bedingung, daß sich der Vermieter verbindlich macht, die betreffende Familie noch bis Ablauf des folgenden Vierteljahres wohnen zu lassen.

Markranstädt: Aus Mitteln der hier gegründeten und bisher aus freiwilligen Beiträgen unterhaltenen Kriegsunterstützungskasse der Stadt je nach Bedürftigkeit in Höhe von 40 bis 50 Prozent der Miete. Von Verhandlungen mit den Vermietern wegen Mietnachlasses ist zunächst Abstand genommen worden.

Meerane: Jeder Familie, die Reichsunterstützung erhält oder erhalten wird, wird aus städtischen Mitteln eine Mietbeihilfe von 20 Mark vierteljährlich gezahlt. Beschlußfassung erfolgt für jedes Vierteljahr erneut.

Meißen: Aus städtischen Mitteln für Kriegerfamilien und Hilfsbedürftige je nach Bedürftigkeit und in der Regel 10 Mark monatlich. Seit Beginn des Krieges bis 31. Dezember 1914 wurden an Mietunterstützungen gezahlt: 28556,15 Mark für Kriegerfamilien, 1857,50 Mark für Arbeitslose und in Not Geratene, zusammen 30413,65 Mark.

Mylau i. V.: Den Frauen der Kriegsteilnehmer, die ausdrücklich auf den städtischen Zuschuß verzichtet haben und neben der Reichsunterstützung noch einer städtischen Unterstützung bedürftig sind, wird am Vierteljahresschluß ein Gutschein über 36 Mark Miete ausgehändigt, die der Hausbesitzer in der Stadtkasse erhebt. Erreicht jedoch der tatsächlich zu zahlende Mietzins nicht diesen Pauschsatz, so wird der Gutschein nur auf den wirklich zu zahlenden Mietzins ausgestellt und der Mehrbetrag an den Mieter ausgezahlt. Die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen erhalten Arbeitslosenunterstützung, wovon sie auch die Miete zu entrichten haben.

Netzschkau: Für den 1. Oktober 1914 war, da hier fast allenthalben voll gearbeitet wurde, nur in Ausnahmefällen Mietunterstützung notwendig, wurde aber dann gewährt je nach Lage des Falles. Für den 1. Januar 1915 steht die Sache ebenso. Zum 1. April 1915 richten wir uns aber für eine umfassende Mietunterstützung ein, da wir für diesen Termin größere Bedürftigkeit erwarten. Gewährt wird die Mietunterstützung vom Wohltätigkeitsausschuß, in dem Stadtverwaltung, Kirchenvorstand und die Bürgerschaft vertreten sind, und dem alle städtischen und privaten Mittel zufließen. Höhe der Mietbeihilfe ist verschieden, je nach Lage des Falles, 5 bis 25 Mark, durch Gutschein einlösbar vom Hauswirt. Diese Maßnahmen haben sich durchaus bewährt.

Neustadt i. S.: Aus städtischen und privaten Mitteln, näheres nicht angegeben.

Oderan: Aus städtischen Mitteln; Auszahlung nur dann an den Vermieter, wenn sich herausgestellt hat, daß der Mieter sie nicht an diesen abführt.

Olbernhau: Aus städtischen Mitteln ohne besondere Vorschriften, vielmehr von Fall zu Fall und in der Hauptsache mit Rückzahlungsverpflichtung.

Oschatz: Aus städtischen und privaten Mitteln je nach Bedürftigkeit bemessen.

Pegau: Einmalig aus dem Ertrage der Sammlung für Ortskriegshilfe. Es wurde für 100 Kriegerfamilien ein Teil der Miete an den Hauswirt gezahlt und die Quittung hierüber den Kriegerfamilien als Weihnachtsgeschenk übermittelt.

Pirna: Aus städtischen Mitteln in Höhe von 50 Prozent der Miete, jedoch höchstens 100 Mark jährlich.

Plauen i. V.: Mieten bis 360 Mark Jahresbetrag übernimmt der Lieferungsverband oder die Stadtgemeinde (aus Stadtmitteln), solche über 360 Mark der Freiwillige Wohlfahrtsausschuß hier im Bedürftigkeitsfalle bis zu 75 Prozent. 25 Prozent der Miete muß der Hauswirt grundsätzlich erlassen, alte Mietreste muß er stunden. Die Mietbeihilfe wird nachzahlungsweise unmittelbar an den Hauswirt gewährt.

Pulsnitz: Es werden z. T. aus der städtischen Kriegsunterstützungskasse Zuschüsse zu den Mieten, z. T. auch unverzinsliche Mietzinsdarlehen aus der Stadtkasse gegeben.

Radeberg: Die Stadt gewährt in Fällen der Bedürftigkeit Mietzuschußdarlehen gegen Sicherheitsleistung (Bürgschaft des Hausbesitzers usw.). Industrielle unterstützen zum Teil die Angehörigen ihrer Angestellten und Arbeiter durch Mietstundung oder Mietnachlaß.

Rochlitz: Aus dem Kriegsunterstützungsfonds, der aus den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten und durch freiwillige Gaben aufgebrachten Mitteln gebildet worden ist, werden durch den Kriegsunterstützungsausschuß bei Bedürftigkeit auf Antrag Mietbeihilfen gewährt.

Schandau: Aus städtischen Mitteln ohne besondere Vorschriften.

Schneeberg: Aus städtischen Mitteln werden den Kriegerfrauen für ihre Person 3 Mark, für jedes Kind 1 Mark monatlich als Mietbeihilfe gewährt.

Schöneck: Es werden nach Ermessen des zuständigen Ausschusses, der die gesammelten Gelder verteilt, Mietbeihilfen an besonders kinderreiche Familien oder alleinstehende Personen gezahlt.

Stollberg: Die Stadt zahlt für jede bedürftige Kriegerfamilie die Miete bis zu 150 Mark jährlich, für Wohnungen mit Laden oder Geschäftsraum bis 200 Mark jährlich an den Hauswirt. Ist der Krieger selbst Hauswirt und hat er Schulden auf dem Grundstück, so erhält er den gleichen Betrag zur Zahlung der Hypothekenzinsen.

Taucha: Aus Mitteln der Kriegsnotspende unter Festsetzung von Fall zu Fall.

Thum: Aus Privatmitteln je nach Bedürftigkeit bis zur vollen Höhe des Mietzinses, wenn dieser 150 Mark jährlich nicht übersteigt, an den Hausbesitzer. Mietnachlaß wird nicht verlangt.

Waldenburg: Aus Bezirksmitteln sind am 1. Oktober 1914 und 1. Januar 1915 je 20 Mark außerordentliche Unterstützung an die bedürftigen Kriegerfamilien gezahlt worden.

Waldheim: Aus freiwilligen Spenden mit Entschließung von Fall zu Fall je nach Bedürftigkeit des Gesuchstellers, insbesondere aber in Berücksichtigung des Umfanges seiner teilweisen oder ganzen Verdienstlosigkeit während des Mietrückstandes. Die Höhe der Unterstützung ist in jedem Falle nach Gehör der Vermieter festgesetzt worden. Diese haben sich bisher mit Zahlung der Hälfte der Miete begnügt. Soweit die andere Hälfte vom Mieter selbst nicht aufgebracht werden konnte, ist in Erwartung späterer Zahlungen Gestundung des Restes gewährt worden. Die Erzielung eines Mietnachlasses ist hier zunächst nicht in Betracht gezogen worden, weil man befürchtet, daß ganzer oder teilweiser Erlaß die Sorglosigkeit mancher Mieter hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtung erhöhen könnte. Es darf gesagt werden, daß die hiesigen Grundbesitzer bei den zahlreichen mit ihnen durch den städtischen Ausschuß für freiwillige Kriegshilfe geführten Verhandlungen über Begleichung von Mietrückständen ein durch die Zeitlage gebotenes, verständnisvolles Entgegenkommen gezeigt haben. Andererseits wird durch die hiesige städtische Sparkasse, die einen großen Teil des Grundbesitzes in der Stadt beliehen hat, hinsichtlich der Bezahlung von Hypothekenzinsen die größtmögliche Nachsicht geübt.

Wurzen: Aus städtischen Mitteln an bedürftige Kriegerfamilien in der Regel der dritte Teil der Miete.

Zittau: Aus Privatmitteln, die von verschiedenen Industrieunternehmungen, Vereinen usw. für Zwecke der Kriegshilfe aufgebracht wurden, auf besonderes Ansuchen unter direkter Auszahlung an den Hauswirt gegen dessen Verpflichtung, das Mietverhältnis nicht zu kündigen, wenn der Mietrest nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt werden sollte. Hat sich sehr gut bewährt.

D. Einigungsämter.

Aue i. Erzgeb. Bereits bestehend: das Einigungsamt ist ein gemischter Ausschuß, bestehend aus 2 Stadträten, 2 Stadtverordneten und einem Herrn aus der Bürgerschaft. Dieser Ausschuß beschließt auf die vorliegenden Gesuche und verhandelt vermittelnd zwischen den Beteiligten.

Auerbach i. V.: Soll eingerichtet werden: In der Regel wird der Bürgermeister oder sein Stellvertreter allein, wenn aber eine Partei es beantragt, unter Zuziehung von 2 Beisitzern, deren einer Hauseigentümer und deren anderer Mieter sein soll, vermitteln.

Bernstadt: Einrichtung wird zurzeit erwogen.

Chemnitz: Seit 1. Oktober 1914 für Vermieter und Mieter. Besondere Vorschriften bestehen noch nicht. Das „Mietschiedsamt" soll in Meinungsverschiedenheiten zwischen hier wohnhaften und ansässigen Vermietern und Mietern vermitteln und durch Anbahnung und Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Anrufung des ordentlichen Gerichts entbehrlich machen. Es besteht aus je einem Vertreter der Vermieter und Mieter und einem Juristen — sämtlich aus der Bürgerschaft — als Vorsitzendem, dem ein Protokollführer (städtischer Beamter) beigegeben ist. Es hält wöchentlich in den Abendstunden zwei Sitzungen ab und ist vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1914 in 177 Fällen tätig gewesen, in denen in der Hauptsache von seiten der Vermieter Mietzahlung und Räumung, von den Mietern Stundung, Mietherabsetzung, Vertragsänderung und Freigabe von Pfandstücken angestrebt wurde. In besonderen Fällen wurde bei den zuständigen Ämtern Unterstützung der Mieter angeregt.

Döbeln: Auf Anregung des hiesigen Hausbesitzervereins hat sich ein Einigungsamt gebildet, aus 3 Mitgliedern des Hausbesitzervereins und 2 Mitgliedern des Mietervereins bestehend. Es hat bisher in den vorgekommenen Streitigkeiten mit Erfolg gewirkt.

Dresden: Ein allgemeines Einigungsamt besteht noch nicht, wohl aber eine „Schlichtungsstelle". Bei der Gruppe III der Kriegsorganisation Dresdner Vereine hat die „öffentliche Rechtsauskunftsstelle" die Arbeiten übernommen. Über Gründung eines allgemeinen Einigungsamtes schweben z. Z. noch Erwägungen.

Freiberg: Einigungsamt ist in Vorbereitung.

Leipzig: Das im September 1914 ins Leben gerufene Mietschiedsamt soll in ein Einigungsamt im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 umgewandelt werden. Die dafür aufgestellten Bestimmungen siehe Anlage III.

Lößnitz: Gründung noch unbestimmt.

Markranstädt: Eine Anregung zur Gründung eines Einigungsamtes liegt z. Z. dem Stadtrate zur Entschließung vor.

Meißen: Ein „Kriegsfürsorgeausschuß der Meißner Hausbesitzervereine", bestehend aus 13 Personen, und zwar 10 Hausbesitzern, 2 Mietern und 1 Jurist (Rechtsanwalt). Als Aufgaben des Ausschusses werden genannt: 1. Vermittelung zwischen Hausbesitzern und Mietern in allen aus dem Mietverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten (z. B. bei Klagen auf Zahlung von Miete, auf Räumung, Schadenersatz usw.); 2. Vermittelung zwischen Hypothekengläubiger und Schuldner; 3. Verhandlung mit Behörden usw. für bedrängte Hausbesitzer; 4. Beratung bei sonstigen Vorfällen im Grundbesitz. Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der Hausbesitzer und 1 Vertreter der Mieter. Die Geschäftsführung soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Einfache Angelegenheiten erledigt der geschäftsführende Ausschuß selbständig.

2. Alle Fälle, in denen der geschäftsführende Ausschuß die Verantwortung nicht allein tragen will, kommen vor den Gesamtausschuß;

3. In zweifelhaften Rechtsfragen bitten der geschäftsführende und der gesamte Ausschuß den Rechtsanwalt um Beistand. Durch Inanspruchnahme des Ausschusses erwachsen den Interessenten keinerlei Kosten.

Schöneck: Gründung noch unbestimmt, da Bedürfnis noch nicht hervorgetreten. Der Bürgermeister hat bisher ratend und vermittelnd mit Erfolg eingegriffen.

Zittau: Das seit Mitte 1912 bestehende Mieteinigungsamt ist infolge der zur Unterstützung von Kriegerfamilien und Hilfsbedürftigen getroffenen Maßnahmen seit Kriegsbeginn nicht in Anspruch genommen worden; es hat die in Anlage IV wiedergegebene Geschäftsordnung.

(Anmerkung des Verfassers: Diese Geschäftsordnung, für die Friedenszeiten entworfen, würde allerdings das auf ihrer Grundlage geschaffene Einigungsamt im Kriege gar nicht in Tätigkeit treten lassen, weil sie in § 1 Streitigkeiten über Mietzins und Räumungsklagen *ausschließt*; während gerade jetzt hauptsächlich derartige Streitigkeiten das Amt zu beschäftigen hätten. Ihre Änderung durch Anpassung an die Kriegsverhältnisse dürfte daher ins Auge zu fassen sein.)

Anlage I.

Bezahlung der Miete während des Krieges.

Um mehrfach aufgetretene Zweifel zu beseitigen, weisen wir darauf hin, daß die Verpflichtung, die Miete weiterzuzahlen, durch den Krieg nicht aufgehoben ist. Insbesondere ist auch die

Kriegsunterstützung

nicht nur zur Beschaffung des Lebensunterhalts, sondern auch zur Bezahlung der Wohnung mit bestimmt.

In vielen Fällen wird es allen Beteiligten zur Erleichterung dienen, wenn von Mietern — z. B. durch Entrichtung und Annahme von monatlichen und wöchentlichen Mietzahlungen — Entgegenkommen gezeigt wird.

Leipzig, den 24. September 1914.

Der Rat der Stadt Leipzig, Kriegsunterstützungsamt.

Anlage II.

An die Frauen der im Felde stehenden Krieger!

Es ist uns mitgeteilt worden, daß in manchen Fällen die Frauen der zum Heere Einberufenen sich um die Bezahlung der Wohnungsmiete nicht gekümmert haben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß zwar die Familie, solange der Mann zum Heeresdienst einberufen ist, in der Regel vor den Härten einer Herausseßung geschützt sein wird, daß die Verpflichtung zur Zahlung der vertragsmäßigen Miete aber keineswegs aufgehoben ist. Die rückständige Miete häuft sich vielmehr als eine Schuld an. Bei Rückkehr des Mannes wird der Vermieter sein Recht geltend machen; denn auch er hat Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mietschulden aber werden dann nicht weniger hart drücken.

Wir raten darum dringend, im eigenen Interesse der Familie, nach Möglichkeit auch die Miete zu zahlen.

Es soll nicht verkannt werden, daß dies in manchen Fällen recht schwer fällt. Wir empfehlen:

Mit dem Hauswirt zu verhandeln. Er wird in vielen Fällen geneigt sein, die Mietszahlung zu erleichtern, indem er monatliche Teilzahlungen zugesteht. Er wird vielleicht auch bei hohen Mietpreisen mit einem Nachlaß oder einer Stundung einverstanden sein.

In besonderen Notlagen in der Familie des Einberufenen, bei großer Kinderzahl, bei Krankheit oder anderen sehr ungünstigen Verhältnissen kann ein Gesuch an die Kriegsnotspende gerichtet werden.

Leipzig, den 16. November 1914.

Der Rat der Stadt Leipzig, Kriegsunterstützungsamt.

Anlage III.

Bestimmungen, die Errichtung eines Einigungsamtes in Leipzig betr.

1. Das von dem Deutschen Anwaltsvereine zusammen mit dem Leipziger Anwaltsvereine errichtete

Mietschiedsamt

wird gemäß der vom Bundesrat am 15. Dezember 1914 erlassenen Verordnung mit der Aufgabe betraut, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern einen billigen Ausgleich der Interessen zu vermitteln.

2 Dieses Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern, die sämtlich den Vorschriften in § 2 der Ausführungsverordnung vom 30. Dezember entsprechen müssen, sowie zwei aus dem Kreise der Vermieter und zwei aus dem Kreise der Mieter zu entnehmenden Beisitzern sowie je 4 Stellvertretern.

3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden sämtlich vom Rate der Stadt Leipzig ernannt.

4. Der Rat stellt die zur Erledigung der Kanzleiarbeiten erforderlichen Hilfskräfte und Geschäftsräume zur Verfügung.

5. Gemeindebehörde im Sinne von §§ 2, 3 der Bundesratsverordnung ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

6. Das Einigungsamt wird, wenn Mieter und Vermieter sich gleichzeitig an dasselbe wenden oder wenn der auf Antrag eines Teiles vom Einigungsamte geladene Gegner zu Einigungsverhandlungen bereit ist, in der Weise tätig, daß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Schiedsmann eine Einigung zwischen beiden Parteien zu vermitteln sucht, zu der er auch Beisitzer zuziehen kann.

7. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie alsbald niederzuschreiben und, wenn die Niederschrift von beiden Parteien anerkannt ist, jeder Partei eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen.

8. Sind die Parteien zu Einigungsverhandlungen nicht bereit oder führen die von dem Schiedsmann eingeleiteten Verhandlungen nicht alsbald zu einer Einigung, so wird der Fall vor die Vollversammlung des Einigungsamtes verwiesen, zu dessen Verhandlung beide Parteien durch das Einigungsamt auf kürzestem Wege geladen werden.

Das Einigungsamt muß zu dieser Verhandlung besetzt sein mit dem Vorsitzenden und demjenigen Stellvertreter, welcher die Einigungsverhandlungen als Schiedsmann geführt hat, und je einem Vermieter- und einem Mieter-Beisitzer. Es können an der Verhandlung aber auch der oder die anderen Stellvertreter des Vorsitzenden teilnehmen.

Nach mündlicher Verhandlung des Falles erläßt das Einigungsamt einen Schiedsspruch, der alsbald zu verkünden und auf Verlangen den Parteien in Abschrift mitzuteilen ist.

Binnen 24 Stunden nach der Verkündigung haben die Parteien zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen.

Geht eine Erklärung nicht rechtzeitig ein, so gilt der Schiedsspruch als angenommen, und es wird dem Antragsteller dies mitgeteilt.

Unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedsspruche, so wird jeder eine Ausfertigung erteilt.

9. Der Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich bereit erklärt, soweit es nach seinen Grundsätzen möglich ist, die Tätigkeit des Einigungsamtes dadurch zu unterstützen, daß er in geeigneten Fällen die zur Durchführung der Einigung oder des Schiedsspruches erforderlichen Beträge zahlt.

Zu diesem Zwecke wird ein Mitglied seines Verwilligungsausschusses ständig in das Einigungsamt abgeordnet.

10. Im übrigen regeln der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam das Verfahren.

Anlage IV.

Geschäftsordnung für das Mieteinigungsamt in Zittau.

§ 1.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter mit Ausnahme von Streitigkeiten über Mietzins und von Räumungsklagen, können zu deren Beilegung die Parteien zunächst das hierorts bestehende Einigungsamt anrufen. Es ist 1 Mark zu erlegen.

§ 2.

Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Der Vorsitzende muß ein besoldetes Ratmitglied oder ein Ratsassessor sein, die zwei Beisitzer sind je ein Mitglied des Allgemeinen Hausbesitzervereins und des Mietervereins. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für die Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 3.

Das Einigungsamt tritt nach Anrufen eines von beiden Parteien zusammen. Zum Termin vor dem Einigungsamt werden die Parteien schriftlich geladen. Der Termin hat spätestens innerhalb 3 Tagen vom Tage des Anrufens an zu erfolgen.

§ 4.

Im Behinderungsfalle eines Beisitzers hat der Vorsitzende sofort einen Ersatzmann zu benachrichtigen.

§ 5.

Die Vermittelung des Einigungsamtes erfolgt in der Weise, daß der Kläger seinen Gegner unter Angabe des Streitfalles durch das Einigungsamt laden läßt. Die Stellung eines nicht berufsmäßigen, aber ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreters (z. B. Ehefrau im Behinderungsfalle) ist statthaft.

§ 6.

Ein zustande gekommener Vergleich ist von den Parteien unterschriftlich anzuerkennen.

§ 7.

Im Falle, daß ein zum Termin Geladener innerhalb einer Viertelstunde nicht erschienen ist, geht das Einigungsamt auseinander. Die erlegte Mark wird nicht zurückerstattet. Ein weiterer Termin wird nicht einberufen. Erscheint nur der Beklagte nicht, so ist dem Kläger 50 Pf. zurückzuerstatten.

§ 8.

Die Gebühren für Ladung zum Termin und alle sonstigen Ausgaben hat der Vorsitzende zu vereinbaren und zu verwalten. Im Falle der Auflösung des Einigungsamtes verfällt das vorhandene Geld nach Deckung aller Kosten beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu.

§ 9.

Das Amt eines Vorsitzenden sowie der amtierenden Beisitzer ist ehrenamtlich.

Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur gemeinschaftlich von dem Allgemeinen Hausbesitzer-Verein und dem Mieter-Verein vorgenommen werden.

Anlage V.

Bestimmungen über das Mieteinigungsamt in der Gemeinde Schönefeld.

§ 1.

Das Mieteinigungsamt in der Gemeinde Schönefeld hat die Aufgabe, zwischen Vermietern und Mietern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs ihrer Interessen zu vermitteln.

Das Mieteinigungsamt kann Mietern, die durch Teilnahme am Kriege oder infolge durch den Krieg bedingter vollständiger oder teilweiser Arbeitslosigkeit nicht in der Lage sind, ihren Mietzins aufzubringen, Mietzuschüsse gewähren.

§ 2.

Das Mieteinigungsamt besteht aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzendem und fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden und von denen mindestens zwei Mieter sein müssen.

Der Gemeindevorstand wird im Behinderungsfalle durch den 1. Gemeindeältesten vertreten.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in den Sitzungen vertreten zu lassen. Soweit die Mitglieder Vermieter sind, dürfen sie sich nur durch Vermieter, soweit sie Mieter sind, nur durch Mieter vertreten lassen.

§ 3.

Das Mieteinigungsamt ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Mietzuschusses steht weder dem Vermieter noch dem Mieter zu; ob ein solcher gewährt wird, darüber entscheidet vielmehr das Mieteinigungsamt nach freiem Ermessen.

3 0112 061593213

§ 5.

Mietzuschüsse werden nur an Mieter, die am 1. August 1914 in Schönefeld ihren Wohnsitz hatten, und nur von Monat zu Monat gewährt. Der Zuschuß soll im allgemeinen nicht mehr als 75 Prozent des monatlichen Mietzinses und nicht mehr als monatlich 20 Mark betragen. Nur in Fällen besonderer Bedürftigkeit des Vermieters oder Mieters kann der Zuschuß über diesen Betrag hinaus erhöht werden.

§ 6.

Mietzuschüsse werden nur zur Bezahlung der Miete für Wohnräume, nicht für gewerbliche Betriebe gewährt. Sind Wohnräume und gewerbliche Räume miteinander verbunden und ist ein einheitlicher Mietzins für die sämtlichen Räume vereinbart worden, so wird der auf die Wohnräume entfallende Betrag vom Mieteinigungsamt nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 7.

Die monatlichen Mietzuschüsse werden im allgemeinen nur unter der Bedingung gewährt, daß der Vermieter auf mindestens 25 Prozent des Mietzinses verzichtet.

Im Falle besonderer Bedürftigkeit des Vermieters kann das Mieteinigungsamt hiervon Ausnahmen bewilligen.

§ 8.

Wer die Vermittelung des Mieteinigungsamtes anrufen oder um Gewährung eines Mietzuschusses nachsuchen will, hat einen entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Antrag beim Gemeindevorstande zu stellen. Er ist hierbei zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet. Wer unwahre Angaben macht, hat die Entziehung weiterer Mietzuschüsse und gegebenenfalls seine Bestrafung zu gewärtigen.

§ 9.

Wird lediglich die Vermittelung des Mieteinigungsamtes angerufen, so hat das Mieteinigungsamt die Parteien zur mündlichen Verhandlung zu laden. Erscheint eine Partei im Termine nicht, so sind die Parteien zu einem neuen Termine zu laden. Erscheint eine Partei auch in diesem Termine nicht, so wird angenommen, daß die nicht erscheinende Partei eine Vermittelung des Mieteinigungsamtes ablehnt. Das Mieteinigungsamt tritt deshalb in diesem Falle nicht mehr in Tätigkeit.

§ 10.

Wird um Gewährung eines Mietzuschusses nachgesucht, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Verhältnisse des Gesuchstellers eingehend zu erörtern.

Das Mieteinigungsamt kann, wenn ihm die Verhältnisse des Antragstellers bekannt sind oder die vom Gemeindevorstande angestellten Erörterungen genügend erscheinen, ohne weiteres auf das Gesuch Entschließung fassen. In anderen Fällen wird der Gesuchsteller oder beide Parteien zur mündlichen Auskunftserteilung vor das Mieteinigungsamt geladen. Die Bestimmungen in § 9, Satz 2 und 3, finden hierbei Anwendung.

§ 11.

Der vom Mieteinigungsamt verwilligte Mietzuschuß wird unmittelbar an den Vermieter gezahlt.

§ 12.

Diese Bestimmungen treten am 15. Januar 1915 in Kraft.

Lehmannsche Buchdruckerei
Dresden-N, Obergraben